

Korrekte Verrechnung von Hämatologie im Praxislabor: FMH beanstandet Verfahren des BAG

Vor wenigen Wochen erhielt die FMH die erste Anfrage eines Arztes betreffend korrekter Verrechnung von Hämatologiepositionen. Der Arzt wurde von einer Krankenkasse eingeladen, zu ihrer Tarifinterpretation, welche sich auf ein Schreiben des BSV (heute BAG) stützt, Stellung zu nehmen. Der Arzt, in der Überzeugung, stets korrekt verrechnet zu haben, begründete seine Verrechnungspraxis. Wenig später erhielt er ein zweites Schreiben inklusive Vergleichsvorschlag. Danach sollte er über Fr. 10 000.– zurückzahlen.

Das Vorgehen dieser Krankenkasse veranlasste den Rechtsdienst FMH zu einer harschen Reaktion. Dies nicht nur wegen der unterschiedlichen Rechtsauffassung, sondern vor allem, weil das Schreiben der Versicherung als nötigend empfunden wurde und verfahrensmässige Standards völlig missen liess.

Es zeigte sich bald, dass es sich nicht um einen Einzelfall handelte, sondern um eine eigentliche Rückforderungskampagne, gestützt auf eine erst vorgesehene Änderung der Analysenliste. Der Rechtsdienst des BAG bestätigte zwar, dass die Änderungen noch nicht formell durch den zuständigen Departementsvorsteher beschlossen oder gar publiziert worden seien. Es handle sich dennoch um ein verbindliches Kreis Schreiben.

Ein derartiger verfahrensrechtlicher Wildwuchs kann nicht hingenommen werden. Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch darauf, dass Recht nur im gesetzlich vorgesehenen Verfahren geändert und bekanntgemacht wird. Nur so wissen sie, was gilt, und können ihr Handeln danach ausrichten.

Die verfahrenre Situation und das sich abzeichnende Ausmass der Rückforderungskampagne haben die FMH bewogen, beim BAG zu intervenieren. In ihrem Schreiben vom 16. Juli 2004 vertritt sie folgende Position:

1. Die additive Verrechnung von Einzelpositionen in Fällen von automatisierten Analysen ist bereits nach heutigem Recht nicht korrekt und kann von den Krankenkassen beanstandet werden.
2. Demgegenüber ist die Verrechnung von Einzelpositionen in Ordnung, wenn die Bestimmungen manuell im Praxislabor vorgenommen werden.

Die maximale Kumulierbarkeit von manuellen Bestimmungen (Einzelpositionen 8210.00, 8273.00, 8275.00, 8406.00 und 8560.00), wie sie im BAG-Schreiben (Seite 4, Ziffer 2) vorgegeben wird, ergibt sich nicht aus dem rechtsgültigen Text.

Weiter betont die FMH, dass rechtliche Erlasse nur von dem für die Beschlussfassung zuständigen Organ und im dafür vorgesehenen Verfahren geändert werden können. Die FMH fordert das BAG auf, die Krankenkassen anzuweisen, Abrechnungen von Leistungserbringern, welche heute gültigem Recht entsprechen, zu akzeptieren.

Interessierte Leser finden den Brief der FMH an das BAG unter www.fmh.ch → deutsch → Unsere Dienstleistungen → Tarife → Andere Tarife → BAG.